

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 12 (1861)
Heft: 4

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Die Kenntniß der älteren forstlichen Gesetzgebung ist für die schweiz. Forstmänner und Freunde der Forstwirthschaft um so wichtiger, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiet sei neu und die Beschränkungen, welche man den Waldbesitzern mit Rücksicht auf die Benutzung ihres Eigenthums auflege, lassen sich nicht historisch rechtfertigen. Es dürfte daher manchen Lesern willkommen sein, in diesen Blättern Auszüge aus älteren schweiz. Forstgesetzen zu finden, um so mehr als dadurch auch ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte unseres Forstwesens geliefert wird.

Ich beginne diese Mittheilungen mit Auszügen aus einer der vollständigsten Forstordnungen der älteren Zeit und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil dieselbe auch wirthschaftliche Vorschriften enthält und also gleichzeitig zeigt, welche Hiebs- und Verjüngungsweise damals für die geeignetste gehalten wurde. Es ist dieses die „Hochfürstlich-Baselische Wald- und Forst-Polizeiordnung, worinn die Vorschrift und Maßgab enthalten ist, wie mit den Wäldern und Hölzern umgegangen werden soll, sammt dem nothwendigen Unterricht das Holz zu hegen und zu fällen“. d. d. Residenzschloß Bruntrut den 4. März 1755 und unterzeichnet „Joseph Wilhelm“.

Die Einleitung und die wichtigsten Bestimmungen derselben lauten wie folgt:

Wir Joseph Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof zu Basel, des heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Entbiethen allen Unseren Unterthanen, was Standes und Würde die seien, Unseren gnädigen Gruß, und geben ihnen zu vernehmen.

Es ist unter der Sonne kein wohlgeittetes Volk anzutreffen, das nicht den Mißbrauch und die Verschwendung derjenigen Gaben, welche die göttliche Vorsichtigkeit zu des Menschen unentbehrlichen Lebens-Nothdurft widmet, als ein verbotenes und strafwürdiges Beginnen zu allen Zeiten angesehen. Denn wie groß auch der Ueberfluß eines Dinges in einem Lande sein mag, so wird doch endlich derselbe durch unmäßigen Gebrauch und üble Wirthschaft in der Folge erschöpft und das Publikum andurch in den empfindlichsten Schaden und Nachstand gebracht. Die Geschichte lehret uns, daß unsere Lande vor altem meistens Einöden und Wüsteneyen gewesen, wie solches die in unserm Archiv vorhandenen Urkunden satksam beweisen. Es ist daher kein Wunder, wenn man da-

maß für gut befunden hat, öde Dertter und Wildnisse durch Aeuten und Aekern aufzuklären und anmit das Land wohnbar zu machen.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß hinnach in so vielen Jahrhunderten da und dort Mißbräuche eingeschlichen, weil schon seit zweihundert Jahren her unsre Herren Regierungs-Vorgänger mittelst kluger Verordnungen dem Uebel Einhalt zu thun sich gemüßiget gesehen. Zu dem ist nur gar zu wohl bekannt, in welchem Stande sich dormalen unsere Waldungen befinden und wer sich dessen augenscheinlich zu überzeugen verlangt, darf selbe nur besichtigen. Es ruhet noch in frischer Gedächtniß, wie unschonlich, ja unverantwortlich während letzterer Landesaufruhr sonderheitlich in einigen unserer Aemtern damit umgegangen worden.

Wir wissen nur allzuwohl, was unsere Pflicht und Obliegenheiten in Ansehung des gemeinen Wesens von uns erheischen, auch was wir uns selber schuldig sind, als daß wir nicht alle unsre Aufmerksamkeit dahin richten sollten, wie einem so landesverderblichen Uebel, dergleichen das Holzschwenden ist, mit Nachdruck gesteuert werden möge. Jedermann weiß zwar, wie nothwendig das Holz ist, doch wäre es schier unmöglich, die vielfältigen Gebräuche, so davon gemacht werden, hier der Reihe nach anzuführen. So schwer es auch seyn würde, die so mancherley Werkzeuge und hölzerne Geschirre, deren man entweder in der Haushaltung oder im Felde sich unumgänglich bedienen muß, ausführlich zu beschreiben, eben so schwer wäre es auch, so vielerley Künstler, Handwerks- und andere Leute, die im Holz und Feuer arbeiten, auf den Fingern herzuzählen: die Anzahl und Verschiedenheit derselben würde unendlich seyn, so vieler beträchtlicher und zum Vortheil des Unterthanen angerichteter Berg-, Schmelz-, Eisen- und Hütten-Werkern, wovon viele hundert Personen ihre Lebensnothdurft und tägliche Nahrung haben, zu geschweigen.

Allein was würde dem Menschen diese Nahrung nützen, er müßte ja doch durch die unmäßige Luft und Kälte erfrieren, wenn er nicht mittelst seines Feuers und etwelcher Dielen bei ungeschlachteter Witterung und rauher Winterszeit sich wärmen und unterschlaufen könnte?

Außerdem ist bekannt, daß alle benachbarten Stände die Ausfuhr des Holzes aus ihren Landen bei scharfen Strafen verboten haben. Und was würde doch unsern Unterthanen bei wirklich schon androhemdem Holz-mangel für eine Zuflucht übrig bleiben, wenn ihnen die Holz-ausfuhr erlaubet wäre? es könnte ja dem Uebel nicht mehr abgeholfen werden.

Wannenher unsere Landesväterliche Wachsamkeit und Vorsorge von uns allwegen erforderet, daß wir dem besorglichen Holz-mangel noch bei

Zeiten vorkommen und die sowohl von uns als unseren in Gott ruhenden Herren Regierungs-Verfahrern hiebevorn ergangene Verordnungen, in so weit es nöthig ist, erneuern und erweitern, maßen dann wir hiermit aus bewegenden Ursachen wissentlich und wohlbedächtlich von landsfürstlicher Machts-Vollkommenheit wegen sehen, verordnen, wollen, und beliebt uns, wie hiernach folgt.

Erster Artikel.

Die Holzausfuhr ist verbothen.

Aus obverstandenen Beweggründen soll unsern Untherthanen verbothen seyn, einiges Holz, von was Gattung und Eigenschaft es auch seyn mag, ohne unsre ausdrückliche Erlaubniß außer Landes zu führen oder zu verkaufen, und dieses zwar bey Vermeidung der Confiscierung und anderer willkührlicher Strafen, nach Gestalt der Umständen, und des Doppelten, wofern einer zum zweytenmal im Wiederhandlungsfall sich begehen ließe.

Zweyter Artikel.

Die Weydgänge und Waldungen sind gleichermaßen zu erhalten.

Da die gemeinschaftliche sowohl als die Privatweyden wie auch die Waldungen zwo Gaben sind, deren eine so kostbar und nothwendig ist, als die andere, so will das allgemeine Beste, daß beyde mit gleicher Sorgfalt in gutem Stande erhalten werden, damit durch Bau und Pflanzung des einten, das andere nicht zu Grunde gerichtet werde.

Dritter Artikel.

Das Schwenden, Ausreuten und Stocken der Waldungen ist ebenfalls verbothen.

Wir verbiethen derohalben allen unsern Untherthanen bey scharfen Strafen, einige Hölzer oder Wälder durch Schwenden, Ausstocken, Ausreuten zu veröden und abzutreiben, sondern es soll ein jeder Waldgrund in seiner ursprünglichen Natur und Eigenschaft erhalten und in keine andere Gestalt verwandelt werden.

Vierter Artikel.

Ausmarkung der Hölzer und Wälder.

Wir wollen auch, daß sowohl unsre Hochwälder, als die Gemeinds- und Partikularwaldungen mit Steinen ausgemarktet werden, und soll der Umkreis solcher Marksteinen auch die Bezirke und Dertter in sich begreifen, welche entweder besag vorhandener Urkunden oder nach Anzeig annoch

erscheinender Stümpfen oder anderer Kennzeichen Holz oder Waldwachs gewesen zu seyn erfunden werden möchten.

Fünfter Artikel.

Wie es zu halten, wo das Waldrecht mit dem Weydrecht zusammen trifft.

Wann das Waldrecht aus Anlaß eines frischen Schlags mit dem Weydrecht zusammen trifft, soll das Weydrecht dem Waldrecht in so fern und so lange weichen, bis der junge Anflug außer aller Gefahr seyn wird, von dem Vieh abgefressen und beschädiget zu werden.

Siebenter Artikel.

Eine Gemeind hat mehr Holz als die andere.

Weil einige Gemeinden mit mehr oder weniger Holz versehen sind, auch einige eine Art Holzes haben, woran es andern gebricht, so mögen diejenigen, welche übriges Holz haben, selbes andern Gemeinden, die daran Mangel leiden, verkaufen.

Es sollen daher unsere Forstbeamten, Jäger und Forstknechte, denen die Obsorg und Aufsicht über die Waldungen anvertraut ist, sich deßwegen genau erkundigen, damit sie bei der Ereigniß der verschiedenen Holzbedürfnißfällen, sich darnach zu verhalten wissen.

Achter Artikel.

Von Abholz- und Nutzung der Wälder.

Die Gemeinden haben hauptsächlich zu zweierley Ziel und Enden Holz vonnöthen: nämlich zum Bauen und zum Brennen.

Daher soll auch der Gebrauch und Nutzung des Holzes mit Unterschied nach dessen Natur und Art geschehen.

Das weiße und rothe Tannenholz, welches das beste zum Bauen ist, soll Stammen- oder Auszugsweis, d. i. hier ein Baum, dort ein anderer und so fortan; das Buchen- und anderes Brennholz aber schlagweis gefällt werden.

In den Gemeinden, die vieles Tannenholz haben, ist es eine hauptsächliche Nothwendigkeit, daß sie einen gewissen Bezirk allein für Bauholz und sonst zu keinem andern Gebrauch im Vorrath lassen. Wann doch aber in diesem Vorrathsbezirk einige dürre oder Alters halber abständige Bäume sich befänden, die folglich zu Bauholz nichts mehr taugten, so könnten selbe den betreffenden Gemeinden für Brennholz ausgezeichnet

werden. Wie nun durch das Auslichten oder Fällen eines Stammens da, des andern dort zc. es an vielen Orten leere und lichte Plätze giebt, so soll an solchen Orten wegen des jungen Nachwuchses dem Vieh der Eingang und Zutritt für allezeit bey Straf 15 Schilling vom Stuck und im Wiederfall des Doppelten allwegen verbothen seyn, maßen dieser Bauholzvorrath für etwas geheiligtes und unangreifliches angesehen und dafür gehalten werden solle. Wäre aber eine oder die andere Gemeind, die nicht so große und ergiebige Tannenwälder hätte, daß darinn ein Bauholzvorrath auf dem nämlichen Bezirk bestimmt werden könnte, und daß hingegen in den übrigen Halden ihrer Bännen es Tannenholz gäbe, das mit Buchen und anderem Holz vermischet wäre, so sollen diese mit andergattigem Holz vermengte Tannen bei vornehmendem Schlag in so weit es nöthig seyn wird, für die Gebäude des Orts zum Abtrag und Ersatz dessen, was auf einem Bezirk allein nicht zu haben ist, vorbehalten werden. Ein Gleiches soll wegen der Fichten*) beobachtet werden, als welches das allertauglichste Holz zu Brunnendeucheln ist.

Neunter Artikel.

Von forstmäßigen Hau- und Schlägen.

Das Brennholz, das Buchen-, Eichen-, Espen- und ander weißes Holz, soll durch ordentliche Schläge gefällt werden. Unser Forstamt wird also eine solche Austheilung davon zu machen wissen, die nicht allein der Ertragenheit der Waldungen jeder Gemeind, sondern auch der guten oder bösen Eigenschaft des Grundes gemäß sey.

Wann es um Anlegung eines Schlags zu thun ist, so sollen unsere Forstbeamten bedacht sein, daß eine Halde oder Wald niemals gegen Sonnenniedergang, sondern allezeit auf der Gegenseite angegriffen werde, damit die Saambäume dem Gewalt und Ungestimmigkeit der Winde nicht all zu fast bloß gestellet werden. Es ist auch nützlich, daß die Schläge länger und nicht so breit gemacht, sondern wo möglich Jonweis oder nach der Schnur von einem End zum andern gemacht werden, damit das Holz nach einander in einer Reihe fort, ohne Lassung eines Zwischenraums gefällt werden könne.

Ist nun der angehauene Wald Ober- oder völlig ausgewachsenes Holz, so sollen auf jeder Tuchtart zehen Saamenbäume von dem schönsten und zugleich frischesten Gewächs auf der Stelle gelassen, von dem Jäger oder Forstner der Mezier ausgezeichnet, diese aber von niemand umge-

*) Fichten heißen hier die Föhren oder Dählen (*P. sylvestris*).

hauen werden. Wenn ein Holz nur halber ausgewachsen ist, so sollen auf der Zuchart 16 Saambäume ebenfalls von der schönsten und gesunden Anfunft stehen bleiben. Ist es endlich ein solcher Schlag, der zum zweytenmal abgeholzet wird, so sollen nebst den alten Saambäumen 16 neue auf der Stelle gelassen werden; dieser neuen Saam- oder Mutterbäumen nun giebt es zweyerley: die erstern wachsen von dem Grund oder Boden aus durch den Saamen, und sind die besten, wann sie stark sind, sind sie aber schwach und mithin so beschaffen, daß sie sich krümmen, brechen oder sonst abstehen, wie solches durch heftige Winde, Glatteis und starke Luft, die im Winter sich daran hängen, geschehen kann, so wird besser geschehen, wenn man die letztern vorziehet; denn weil diese auf dem Stock gleichsam Straußweis und mit mehreren Schößlingen gewachsen sind und durch diese Stellung sich vereinbart befinden, einfolglich eines das andere unterstützet und aufrecht hält, so ist auch ganz natürlich, daß sie den Winden kräftigern Widerstand thun, mithin auch nicht so leicht gekrümmet und gebrochen werden können.

Nebst den Saambäumen sollen auch alle tragbare Bäume verschiedenen Alters, als Kirsch-, Aepfel-, Birn- und andere wilde Obstbäume stehen bleiben. In den Gemeinden, wo die vorräthig seyn sollende Bauholzquart auf dem nämlichen Bezirk nicht zu haben ist, soll in den Schlägen so viel Tannenholz zurückgelassen werden, als viel dessen zum Ersatz und Ergänzung des Abgangs nothwendig zu seyn erachtet werden wird, wie solches bereits im vorgehenden Artikel angeordnet worden. Wer einen Saam- oder andern Baum, der vorräthig bleiben soll, niederhauet, soll von jedem Stammen 6 Pfund Straf bezahlen und noch überdem zum Abtrag des andurch verursachten Schadens gehalten seyn. Wann mit der Zeit die Saambäume verschiedenen Alters sich in einem Schlag dergestalt vermehrten und dicht in einander wuchsen, daß der junge Anflug dadurch ersticke, so hätte in solchem Fall unser Forstamt Mittel zu schaffen und die größten daraus auch die, so die meisten Aeste haben, für Brennholz anzuweisen und auszuzeichnen.

Zehenter Artikel.

Von Windfällen und abständigem Holz.

Ehe und bevor ein Schlag angelegt wird, soll alles abständige Holz wie auch Brandstämme, Windbrüch und sonst zu Boden gerissenes Holz für Brennholz angewiesen und ausgezeichnet werden, damit eines theils das frische Holz andurch gesparet, andern theils aber verhütet werde, daß,

wann der Schlag oder Hau angefangen wird, einige Gemeindegensossen nicht mehr oder weniger gutes oder schlimmes Holz bekommen, als die andern.

Zwölfter Artikel.

Zu welcher Zeit sowohl das Bau- als Brennholz gefället werden soll.

Nichts ist den Wäldern schädlicher noch dem gemeinen Wesen und jedem insonderheit nachtheiliger, als wann das Holz, zumal da es zum Bauen dienen soll, zur Unzeit, nämlich wann es im Saft ist, gefället wird; denn der Saft verursacht die Fäule und andurch den Wurmfraß. Zuweilen ist ein Tachstuhl eher als in 30 Jahren von den Würmern durchnaget und zermalen, daher entstehet alsdann ein neuer Kosten, für den, welchen es trifft, eine neue Last für die Waldungen und mit der Zeit ein unersetzlicher Verlust für das gemeine Wesen.

Unser Forstamt hat also ernstlich dahin zu wachen und darob zu halten, damit kein Bauholz außer der vorgeschriebenen Zeit, das ist von dem 15. Oktober an bis den 15. April, bey 3 Pfund Straf, von jedem Stamm und Ersetzung des angerichteten Schadens, gehauen werde, es wäre denn Sach, daß ein unversehener Zufall und Obergewalt was außerordentliches und wider die Regel erheischen würde. Die bequemlichste Zeit aber zwischen obgesetzten Fristen ist, wenn das Wetter schön und trocken ist: doch müssen die Bäume nicht zu fast gefroren sein; weil sonst ihnen durch den Fall einige Verletzung geschehen könnte. Zum Hau des Brennholzes gestatten wir 14 Tage mehr als zu Fällung des Bauholzes, nämlich vom 1. Oktober an bis den 15. April.

Bierzehnter Artikel.

Auszeichnung des Holzes.

Wenn nun unser Forstamt die verschiedenen Listen und Verzeichnisse sowohl Bau- als Brennholzes besehen und genehmiget haben wird, so hat der Förstner von der Meier, auf Empfang derselben den verschiedenen Gemeinden die Tage zu bestimmen, an welchen nach und nach in Gegenwart der Meier und Heimbürger jeden Orts zur Holzauszeichnung geschritten werden soll, wobey zu beobachten, daß an dem Fuß eines jeden von den verwilligten Stämmen das Zeichen unseres Waldhammers angeschlagen werden muß, und dieses zwar während dem Oktober. Es sollen auch weder die Förstner noch die Meier befugt sein, die Tagwarten über die Nothwendigkeit zu vermehren und wann der Oktober vorbei

seyn wird, so soll ein jeder Forstner seinen Waldhammer unserm Forstamt sammt den Listen des also ausgezeichneten Holzes wieder einliefern, damit man selbe bey der Forstkammer aufbehalten könne.

Fünfzehnter Artikel.

Räumung der Schläge.

Die Schläge, woraus entweder Bau- oder Brennholz gezogen worden, sollen bis am ersten Tag May also geräumt und gesäubert seyn, daß von dem darinn ausgezeichneten Holz das mindeste nicht mehr anzutreffen sey noch auch einiges Abholz zurückbleibe. Falls aber dergleichen liegen bliebe, so soll das eine wie das andere zum Besten der Gemeind confiscirt seyn. Würde auch ein gezeichneter Baum stehen bleiben, so soll das Waldzeichen ausgelöscht und der Baum der Gemeind zu gutem heimfällig erklärt werden.

Achtzehnter Artikel.

Höhe der Stöcke.

Obwohl die Tannenstöcke nicht mehr ausschlagen, so erfordert dennoch die gute Holzwirtschaft, daß man die Tannenbäume so nieder abhaue, als es immer möglich ist, es soll daher auch der Stock des größten Tannenbaums beider Gattungen nicht mehr als ein Schuh und einen halben hoch, kleinere Tannen aber, je nach ihrer Dünne noch niedriger seyn. Ein anderes ist zu beobachten mit den Laubholzbäumen, als da sind die Buch-, Hagenbuch-, Esch-, Ulmen-, Linden-, Pappel-, Aspen- und andere dergleichen Bäume, bevorab wenn sie nur einen Schuh im Durchschnitt oder darunter haben, denn diese sollen hart am Boden weggehauen werden und zwar so sauber als es nur sein kann, ohne daß weder Spähn noch Splitter zurückgelassen werden. Es soll auch der Stock inwendig nicht hol seyn; denn sonst könnte das Regenwasser sich darinn sammeln und aufhalten, folglich den Wurmfraß und die Fäule verursachen, welches den Stock an dem Ausschlag hindern würde; maßen die Erfahrung lehret: daß je näher das Holz vom Boden weggefället wird, je baldier dasselbe wieder aufwache, so daß mithin es nicht so lange im Verboth zu verbleiben hat, als es darin bleiben müßte, wann ein Platz ohne diese Vorsicht abgeholzet wird.

Es ist daher am Ende des zwölften Artikels nicht ohne Ursach versehen, daß derley Brennholz in der bequemlichsten Zeit gefället werden soll; denn wenn es gefället würde zur Zeit, da der Saft schon in den

Stämmen und in die Aeste geschlagen, so hätten die Wurzeln keine Kräfte mehr, Schößlinge auf dem Stock hervorzubringen. Unsere Forstbedienten haben daher allen Fleißes dahin bedacht zu seyn, daß sie die Holzmacher über diesen Punkt hinlänglich unterrichten und selben durch sie befolgen lassen; gestalten derjenige Forstner, welcher dem zuwider handeln würde, vorderst seines Amtes verlustig seyn, und der Holzmacher wegen jedem Stock um 10 Schilling Gelds gestrafet werden soll.

Berichtigung. Im Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Forstvereins in Zofingen, Seite 57 dieser Zeitschrift, heißt es:

„Zur Auskleidung von Stallungen wird im Kanton Graubünden sehr gerne der Bohnenbaum verwendet, als eines der dauerhaftesten Hölzer zu diesem Zweck.“

Dieser Satz stimmt mit meiner dießfalls gemachten Mittheilung nicht überein und ist unrichtig. Er sollte heißen:

„Zur innern Auskleidung der Viehställe werden in Graubünden häufig weißtannene Bretter verwendet, weil sich dieses Holz in der feuchten Atmosphäre der Stallungen viel länger erhält, als dasjenige der Fichte, Lärche und Kiefer, aber sehr gesucht ist und im Preise hoch steht. Das Holz des Bohnenbaumes, *Cytisus laburnum*, welcher in Misox wild wächst, ist ungemein fest und dauerhaft und dient zu Nägeln, Rechenzähnen, Weinpfählen u. dgl.“

Ich glaubte, den Lesern diese Berichtigung schuldig zu sein, weil der Text des Protokolles zur Verbreitung einer irrigen Ansicht Veranlassung gegeben hätte.

Coaz.

Seit einer längeren Reihe von Jahren wird aus dem Kanton Zürich, namentlich aus den Waldungen am östlichen Abhange des Albis, eine nicht unbedeutende Quantität Eibenholz, *Taxus baccata*, nach Holland verkauft. Die Käufe werden hier durch einen holländischen Kaufmann zu hohen Preisen abgeschlossen. Das Holz wird nach Indien geliefert und soll dort zu Bogen für die Wilden verarbeitet werden. Aufgekauft werden Stämmchen von 4 und mehr Zoll Stärke und zwar am liebsten in 6 Fuß langen Stücken, die wenigstens auf einer Seite astrein und glatt sein müssen. Da das Eibenholz seiner außerordentlichen Dauerhaftigkeit wegen auch in unseren Gegenden sehr gerne zu Zaunpfählen, Brunnenröhren zc. verwendet wird, so ist die Nachfrage nach demselben

groß und hat zur Folge, daß sich die Borräthe, namentlich in den Privatwaldungen, rasch vermindern. In den am Albis gelegenen Spital- und Stadtwaldungen ist die Eibe stellenweise noch gut vertreten, es kommen noch Exemplare von mehr als 1 Fuß Durchmesser vor.

Am 24. Juni ist in Winterthur Herr Forstmeister Weinmann gestorben. Seit Anno 1811 Forstverwalter der Stadt Winterthur hat er auf Neujahr 1861, also mit 50 Dienstjahren, seine Stelle niedergelegt. Bis gegen das Ende seiner Dienstzeit war er rüstig und besuchte alle Tage die ihm anvertrauten Waldungen; mit dem Eintritt seiner Geschäftslosigkeit aber schwanden seine Kräfte so rasch, daß er sich des wohl verdienten Ruhegehaltes kaum ein halbes Jahr zu erfreuen hatte. Daß er ein pflichttreuer, fleißiger Beamter war, dafür spricht der Zustand der von ihm während eines halben Jahrhunderts bewirthschafteten Waldungen unzweideutig, ich darf mich daher jedes weiteren Lobes enthalten.

Gegen Ende des Jahres 1846 wurde dem Verstorbenen sein Sohn, Kaspar Weinmann, als Adjunct beigeordnet, der nun vom Stadtrath an die Stelle seines Vaters zum Oberförster über die Stadtwaldungen ernannt wurde.

Preisanschreibung.

Laut Beschluß des Forstvereins des Kantons Bern vom 5. Oktober 1861, wird hiemit die Ausarbeitung eines populär gehaltenen Leitfadens zur Belehrung für Bannwarte zur freien Concurrrenz ausgeschrieben und für die beste Arbeit, die nachher dem Drucke wird übergeben werden, eine Prämie von 150 Franken ausgesetzt.

Die mit einem Motto versehenen Arbeiten nebst der versiegelten, dasselbe Motto führenden Unterschrift des Verfassers, sind bis Ende Dezember 1861 frankirt an Herrn Oberförster Müller in Nydau einzusenden.

Burgdorf den 11. Juni 1861.

Namens des bernerschen Forstvereins:
Manuel, Oberförster.